

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vertretung des Bürgermeisters in Thüringen

Gemäß § 32 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) muss jede Gemeinde mindestens einen Beigeordneten haben, um die Stellvertretung des Bürgermeisters, insbesondere bei urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit des Bürgermeisters und bei Nichtbesetzung des Bürgermeisteramts, zu sichern. Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Aufgrund der Kommunalwahlen im Frühjahr des Jahres 2024 und der am 1. Juni 2024 begonnenen neuen Amtszeit der Gemeinderäte sind zwingend auch neue ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen, sofern es keine hauptamtlichen Beigeordneten im Amt gibt.

Die Bestimmungen gelten in analoger Weise gemäß § 110 Abs. 1 ThürKO für die Landkreise.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/6072** vom 26. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2024 beantwortet:

1. Welche Gemeinden, Städte und Landkreise verfügten zum Stichtag 1. Juni 2024 nicht über mindestens einen hauptamtlichen Beigeordneten (bitte Einzelaufstellung)?
2. In welchen der in Frage 1 nachgefragten Gemeinden, Städte und Landkreise hat nach dem 1. Juni 2024 die konstituierende Sitzung des Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags stattgefunden? Wann hat die Sitzung jeweils stattgefunden (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

In Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern kann der Gemeinde- oder Stadtrat in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl bis zu fünf hauptamtliche Beigeordnete (in Gemeinden mit mehr als 200.000 Einwohnern) auf die Dauer von sechs Jahren wählen, wenn vor der Wahl in der Hauptsatzung geregelt wurde, dass die entsprechende Zahl von Beigeordneten hauptamtlich tätig ist (§ 32 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 ThürKO).

In jedem Landkreis kann der Kreistag bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete auf die Dauer von sechs Jahren wählen, wenn vor der Wahl in der Hauptsatzung geregelt wurde, dass die entsprechende Zahl von Beigeordneten hauptamtlich tätig ist (§ 110 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 ThürKO).

Läuft die gesetzliche Amtszeit eines hauptamtlichen Beigeordneten ab oder scheidet er vorzeitig aus seinem Amt aus (zum Beispiel durch Tod, Rücktritt, Abberufung oder Abwahl), ist eine Neuwahl durchzuführen.

Scheidet ein Beigeordneter vorzeitig aus, verschiebt sich dessen Wahlzeit zu den Wahlzeiten der Organe der Gemeinde (§ 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKO) oder des Landkreises (§ 101 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

Die Neuwahl eines hauptamtlichen Beigeordneten in den Gemeinden und Landkreisen kann daher zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich werden.

Die erste Sitzung der am 26. Mai 2024 neu gewählten Gemeinde- und Stadträte hat nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ThürKO spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit (1. Juni 2024) stattzufinden. Es kann jedoch Fälle geben, in denen zu dem vorgenannten Zeitpunkt für die konstituierende Sitzung noch nicht alle Gewählten schriftlich die Annahme ihrer Wahl erklärt haben. Auch in diesen Fällen müssen die Ladungsfrist (§ 35 Abs. 2 ThürKO) und die Bekanntmachungsfrist (§ 35 Abs. 6 ThürKO) eingehalten werden und können nicht wegen der durch § 35 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vorgegebenen Frist verkürzt werden. Bei § 35 Abs. 1 Satz 2 ThürKO handelt es sich dagegen um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung sich nicht auf die Wirksamkeit der in der konstituierenden Sitzung gefassten Beschlüsse auswirkt.

Dies gilt für die Kreistage entsprechend (§ 112 ThürKO).

Statistische Informationen zu den Fragen, welche Gemeinden, Städte und Landkreise zum Stichtag 1. Juni 2024 tatsächlich keinen hauptamtlichen Beigeordneten hatten und die konstituierende Sitzung des Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags durchgeführt haben, liegen der Landesregierung nicht vor und können auch nicht beschafft werden.

Die Wahl hauptamtlicher Beigeordneter und die Terminierung der konstituierenden Sitzung gehören zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden (§ 2 ThürKO) und Landkreise (§ 87 ThürKO). In diesen Angelegenheiten ist die staatliche Aufsicht durch die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 91 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle (§ 117 Abs. 1 ThürKO) beschränkt. Bestehen keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Kommune, besteht auch kein damit korrespondierendes Recht der staatlichen Aufsicht auf Information. Daher verbietet sich ein allgemeines, im Sinne der Rechtsaufsicht anlassloses Informationsverlangen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

3. In welchen der in Frage 2 nachgefragten Gemeinden, Städte und Landkreise sind die Amtszeiten der ehrenamtlichen Beigeordneten mit Ablauf des 31. Mai 2024 abgelaufen? Wann wurde in diesen Fällen ein neuer ehrenamtlicher Beigeordneter gewählt? Aus welchen Gründen wurde kein ehrenamtlicher Beigeordneter gewählt (bitte jeweils Einzelaufstellung)?

Antwort:

Ehrenamtliche Beigeordnete werden vom Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags gewählt (§ 32 Abs. 4 Satz 1 und § 110 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Da die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften am 26. Mai 2024 in Gemeinden und Landkreisen neu gewählt wurden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Amtszeit der bisherigen Kommunalvertretungen und damit auch die Amtszeit der bisherigen ehrenamtlichen Beigeordneten mit Ablauf des 31. Mai 2024 endete.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Inwieweit sind die Gemeinden, Städte und Landkreise verpflichtet, rechtzeitig, spätestens jedoch zur konstituierenden Sitzung, einen neuen ehrenamtlichen Beigeordneten zu wählen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

§ 32 Abs. 1 Satz 1 und § 110 Abs. 1 Satz 1 ThürKO verpflichten die Gemeinden und Landkreise, jeweils einen Beigeordneten zu haben. Dieser Pflichtbeigeordnete muss aber nicht zwingend ein ehrenamtlicher Beigeordneter sein und in der konstituierenden Sitzung gewählt werden. Er ist ehrenamtlicher Beigeordneter, wenn die Gemeinde oder der Landkreis nicht gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 beziehungsweise § 110 Abs. 2 ThürKO in der Hauptsatzung geregelt haben, dass der Beigeordnete hauptamtlich tätig ist.

5. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn eine Gemeinde, Stadt oder ein Landkreis über keinen Beigeordneten verfügt? Wer übt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Landrats dessen Amt in Stellvertretung aus? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
6. Inwieweit sind die jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden verpflichtet, auf einen rechtskonformen Zustand nach § 32 Abs. 1 beziehungsweise § 110 Abs. 1 ThürKO hinzuwirken? Welche Rechtsmittel stehen den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden hierbei zur Verfügung? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
7. Inwieweit kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bei Abwesenheit des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Landrats einen Beauftragten einsetzen, der zeitweise die Amtsgeschäfte innehat? Inwieweit hat dabei die Gemeinde, die Stadt oder der Landkreis die entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 5 bis 7:

Wenn eine Gemeinde vorübergehend keinen Beigeordneten hat, kann der Bürgermeister nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKO für den Fall seiner Verhinderung Bedienstete der Gemeinde bevollmächtigen, Erklärungen für die Gemeinde zu unterzeichnen. Ein Landrat kann nach § 109 Abs. 2 Satz 3 ThürKO für den Fall seiner Verhinderung Bedienstete des Landkreises bevollmächtigen, Erklärungen für den Landkreis zu unterzeichnen.

Die Aufsichtsbehörden haben nach dem Grundsatz der kommunalfreundlichen Aufsicht (§ 116 ThürKO) auch im Hinblick auf den obligatorischen Beigeordneten nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 110 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Pflicht, die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu fördern und zu unterstützen.

Soweit dies nicht dazu führt, dass der obligatorische Beigeordnete nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 110 Abs. 1 Satz 1 ThürKO gewählt wird, kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 1 und 2 ThürKO) in dem jeweiligen Einzelfall prüfen, ob sie von ihren Befugnissen nach den §§ 119 bis 122 ThürKO Gebrauch macht. Diese Prüfung kann auch die Bestellung eines Beauftragten umfassen, dem nach § 122 Abs. 1 ThürKO alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde oder des Landkreises übertragen werden können. Die Kosten, die der Gemeinde oder dem Landkreis bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch den Beauftragten entstehen, sind nach § 122 Abs. 1 ThürKO von der Gemeinde oder dem Landkreis zu tragen.

Maier
Minister